

## **MOTOR- UND SEGELSCHIFFE, AUSGENOMMEN SEGELSCHIFFE OHNE FESTEN BALLAST BIS 15 M<sup>2</sup> SEGELFLÄCHE UND MAX. 4,4 kW MASCHINENLEISTUNG**

---

### **Mindestausrüstung** (Art. 13.19 BSO und Art. 132 BSV)

- Ruder oder Paddel (sofern das Schiff damit fortbewegt werden kann)
- Bootshaken
- Tauwerk
- Anker mit Trosse oder Kette mit ausreichender Haltekraft
- Signalhorn (mit tiefem Ton, von Fremdenergiequelle unabhängig)
- Notflagge (rot, kürzeste Seitenlänge 60 cm)
- weisses Rundumlicht (für Schiffe mit Motoren über 4,4 kW als Notlicht)
- Wasserschöpfer und/oder Lenzpumpe
- je 1 Feuerlöscher mit mindestens 2 kg Füllgewicht (alle drei Jahre nachweislich geprüft) für
  - Schiffe mit eingebauten Motoren
  - Schiffe mit Aussenbordmotoren über 7,4 kW
  - Schiffe mit Heiz- oder Kocheinrichtungen
- Positionslichter (Lichtquelle mind. 5 Watt) für alle Schiffe mit Motoren über 4,4 kW;

- Bug	weiss	Lichtaustrittswinkel	225°
- Steuerbord	grün	Lichtaustrittswinkel	112°30'
- Backbord	rot	Lichtaustrittswinkel	112°30'
- Heck	weiss	Lichtaustrittswinkel	135°
- Zusätzlich werden empfohlen
  - Kompass
  - Werkzeug

Die vorgeschriebene Ausrüstung muss stets in gebrauchsfähigem Zustand mitgeführt werden.

## **Elektro- und Gasatteste** (Art. 13.14 BSO sowie Art. 125 und Art. 129 BSV)

Für die Immatrikulation von Schiffen mit

- elektrischen Installationen mit einer Betriebsspannung über 50 Volt und einem Betriebsstrom von mehr als 2 Ampere,
- Flüssiggasanlagen (*Propan, Butan und dgl.*),

ist der Schiffahrtskontrolle je ein Prüfungsattest eines berechtigten Sachverständigen abzugeben.

## **Rettungsgeräte** (Art. 13.20 BSO und Art. 134 BSV)

Für jede an Bord befindliche Person mit einem Körpergewicht von 40 kg oder mehr muss eine Rettungsweste mit Kragen mit mindestens 100 N (*für Schiffe die vor dem 1.1.1996 zugelassen waren 7,5 kg*) Auftrieb mitgeführt werden.

Für jede an Bord befindliche Person mit einem Körpergewicht von weniger als 40 kg muss eine geeignete Rettungsweste mit Kragen mit entsprechendem Auftrieb vorhanden sein.

Aufblasbare Rettungswesten werden anerkannt, wenn die Auslösung automatisch oder von Hand erfolgt, dafür ein Attest einer anerkannten Prüfstelle vorliegt und sie gemäss Gebrauchsanweisung periodisch gewartet sowie geprüft sind.

Auf Segelschiffen mit festem Ballast oder mit mehr als 15 m<sup>2</sup> Segelfläche und auf Motorschiffen über 30 kW Maschinenleistung muss zusätzlich ein Rettungsring oder -kragen mit einer schwimmfähigen Wurfleine von mindestens 10 m Länge mitgeführt werden.

## **Kennzeichen** (Art. 2.01 BSO und Art. 16 BSV)

Das behördlich zugeteilte Kennzeichen ist vorne, auf beiden Bordseiten, in Blockschrift (*lateinische Schriftzeichen/arabische Ziffern*) und in gut sichtbarer, witterungsbeständiger Kontrastfarbe zum Untergrund anzubringen (*keine Zierschriften*).

Die Schrifthöhe muss mindestens 8 cm (*bei Schiffen über 15 m Länge mindestens 20 cm*) betragen.